



Schweizerischer Marktverband
Union suisse des marchands forains

Sektion Bern-Biel
section Bern-Bienne

STATUTEN STATUTS



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz.....	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Sektion	3
Art. 4	Aufgabe	3
Art. 5	Mitglieder	3
Art. 6	Organe der Sektion	4
Art. 7	Hauptversammlung.....	4
Art. 8	Zuständigkeit der Hauptversammlung	4
Art. 9	Mitgliederversammlung.....	5
Art. 10	Beschlussfassung	5
Art. 11	Sektionsvorstand	5
Art. 12	Kompetenzen des Vorstandes.....	6
Art. 13	Sitzungsgeld und Entschädigung.....	7
Art. 14	Finanzielle Kompetenz	7
Art. 15	Rechnungsrevisoren.....	7
Art. 16	Einnahmen der Sektion	7
Art. 17	Notstandskasse.....	7
Art. 18	Rechtsschutz.....	7
Art. 19	Verbandsorgan	7
Art. 20	Revision.....	7
Art. 21	Auflösung	7
Art. 22	Vermögensverwahrung.....	7
Art. 23	Schlussbestimmungen	8

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizerischer Marktverband Sektion Bern-Biel besteht eine Vereinigung der Markthändler im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz und Gerichtsstand in Bern

Art. 2 Zweck

Die Sektion hat den Zweck

- a) die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern.
- b) die Solidarität zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen.

Art. 3 Sektion

Die Sektion ist Teil des Schweizerischen Marktverbandes und untersteht den Statuten des SMV. Die Sektion kann Mitglied von anderen Verbänden sein. Die Sektion ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Aufgabe

- a) Schutz der Mitglieder gegen ungerechtfertigte Belastung des Markthandels durch Patent-, Platz-, Stand-, und sonstige Gebühren, sowie gegen Vorenthaltung verfassungsmässiger Rechte.
Er nimmt auf Anliegen des Bau- und Planungsrechts Einfluss, sofern seine Mitglieder durch Bauvorhaben unmittelbar in schutzwürdigen Interessen betroffen sind.
- b) Stellungnahme gegen unlauteren Wettbewerb.
- c) Einflussnahme bei der Regelung des Marktbetriebes und gegen den Markt schädigende Vorkommnisse in Verbindung mit den örtlichen Marktbehörden.
- d) Erhaltung, Durchführung und Förderung bestehender sowie die Einführung neuer Märkte und Messen.
- e) Werbung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Marktbehörden.
- f) Einhaltung der Bestimmungen des Schweizerischen Marktverbandes.

Art. 5 Mitgliedschaft

Aktivmitglieder: Aktivmitglied kann jede im Sektionsgebiet wohnhafte, im Markthandel tätige Person werden. Juristische Personen können nicht Aktivmitglied werden.

Nicht im Sektionsgebiet wohnende Personen können mit Zustimmung der zuständigen Sektion ebenfalls aufgenommen werden. Bei Wohnortwechsel in ein anderes Sektionsgebiet steht es dem Mitglied frei, in der Sektion zu verbleiben.

Neu eintretende Mitglieder haben eine einmalige Eintrittsgebühr und einen Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr.

Freimitglieder: Nach 35-jähriger Aktivmitgliedschaft wird ein Mitglied Freimitglied.

Freimitglieder zahlen lediglich 50 Prozent des Verbandbeitrages.

Nach 45-jähriger Mitgliedschaft erlischt jegliche Beitragspflicht.

Ehrenmitglieder: Aktivmitglieder, welche sich für die Sektion Bern-Biel besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Antrag hin zu Sektionsehren-Mitgliedern ernannt werden. Sie haben nach ihrer Ernennung das Recht, auf eigene Kosten, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie sind vom Sektions- jedoch nicht vom Verbandsbeitrag befreit.

Passivmitglieder: Freunde, Gönner und juristische Personen können die Sektions-Passivmitgliedschaft beantragen. Sie bezahlen jährlich im Minimum den von der Hauptversammlung festgesetzten Passivjahresbeitrag. Passivmitglieder besitzen kein Stimm-, Wahl- und Mitspracherecht. Sie sind nicht Mitglied des Schweizerischen Marktverbandes. Sie können zu Sektionsversammlungen und anderen Sektionsanlässen eingeladen werden.

Aufnahme: Die Aufnahme neuer Aktiv- wie Passivmitglieder erfolgt durch den Vorstand, unter dem Vorbehalt einer Bestätigung der nächstfolgenden Mitglieder- oder Hauptversammlung. Dabei ist die persönliche Anwesenheit erwünscht. Die Verbandsleitung erlässt Richtlinien für ein einheitliches Aufnahmeverfahren.

Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Streichung und Ausschluss gemäss den Bestimmungen von § 7 a-f der Verbandsstatuten des Schweizerischen Marktverbandes.

Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig, der Kostenvorschuss beträgt einmalig CHF 1000.--. Bei Gutheissung des Rekurses wird der Kostenvorschuss vollumfänglich zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch der rekurrierenden Person auf Entschädigung für das Rekursverfahren.

Austrittserklärung: Ist schriftlich und eingeschrieben bis zum 31. Oktober an den Sektions-Präsidenten oder das Sekretariat zu richten.

Auf Ende des Verbandjahres erlischt alsdann die Mitgliedschaft.

Die Verbandstafel ist umgehend an den Verband zu retournieren.

Erlöschen des Rechtsanspruches: Mit dem Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss eines Mitgliedes erlischt jeder Rechtsanspruch an die Sektion und ihrem Vermögen.

Haftbarkeit: Für die Verpflichtungen der Sektion haftet das Sektionsvermögen. Mitglieder haften lediglich in der Höhe eines Jahresbeitrages.

Art. 6 Organe der Sektion

- a) die Hauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Kommissionen, welche sich selbst konstituieren
- e) die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung wird einmal pro Geschäftsjahr durchgeführt.

Sie hat vor der Generalversammlung des SMV stattzufinden,

Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 5 Ehrenmitglieder für notwendig erachten, oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens zehn Tage vor deren Abhaltung schriftlich oder per E-Mail und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen.

Art. 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- a) Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmzähler
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten der Kommissionsvorsitzenden und den Marktverantwortlichen der Sektion.
- e) Mutationen
- f) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Budgets
- g) Bericht der Rechnungsrevisoren. Dechargen - Erteilung an Kassier und Vorstand.
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge für Passivmitglieder und ev. weitere Sektionsgebühren.
- i) Bestätigung der Jahresgebühr. Dieser wird jährlich anlässlich der Generalversammlung des SMV festgesetzt.
- j) Beschlussfassung über die eingereichten Anträge: Mitgliederanträge, welche an der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Präsidenten 30 Tage vor der HV oder MV eingereicht werden.
Die Hauptversammlung beschliesst nur Geschäfte, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind und solche, die mit dieser in Zusammenhang stehen.
- k) Wahlen - des Präsidenten
- der übrigen Vorstandsmitglieder
- der Kommissionsvorsitzenden (nur Vorstandsmitglieder)
- der Revisoren und deren Ersatz
- des Sektionsdelegierten und dessen Ersatz
- des Fähnrichs und dessen Stellvertreter
- des Krankenbesuchers und dessen Stellvertreter/Gratulantin
- l) Ehrungen, Ernennungen von Sektionsehrenmitgliedern
- m) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- n) Auflösung der Sektion
- o) Verschiedenes

Art. 9 Mitgliederversammlung

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Abnahme des Protokolls der letzten Sektionsversammlung
- d) Mutationen
- e) Bearbeitung und eventuelle Beschlussfassung über Anträge zu Marktangelegenheiten etc., deren Aufschub bis zur Abhaltung der Hauptversammlung nicht verantwortet werden kann.
- f) Verschiedenes

Art. 10 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr, ausser Art. 13 und 14.

Des Weiteren gilt Art. 68 ZGB (Verwandschaftsartikel).

Art. 11 Sektionsvorstand

Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens 5 bis höchstens 9 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres zu wählen sind. Nicht anwesende Mitglieder sind nur wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt, dass sie eine Wahl annehmen.

Der Sektionsvorstand tritt nach Bedarf und Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 3 Vorstands- oder Ehrenmitgliedern zu beschlussfähigen und zum Voraus traktandierten Vorstands oder Arbeitssitzungen zusammen.

1a. Der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied der Verbandsleitung. Er leitet die Sektions- und Hauptversammlung sowie die Vorstandssitzungen. Er kann den Vorstand kurzfristig zu Arbeitssitzungen einberufen. Der Präsident führt die Oberaufsicht über die Sektion. Der ordentlichen Hauptversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Der Präsident führt gemeinsam mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

1b. Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seiner Funktion.

1c. Der Sekretär besorgt die Korrespondenz und führt das Mitgliederverzeichnis. Er führt die Protokolle der Vorstands- und Arbeitssitzungen sowie wie jenes der Mitgliederversammlungen. Er besorgt bei Bedarf die Veröffentlichungen von sektionsinternen Mitteilungen in der Schweizerischen Marktzeitung.

1d. Der Kassier verwaltet die Sektions-, Propaganda-, Vergnügungs- und Notstandskasse sowie die ihm anvertrauten Vermögenswerte. Er führt über Einnahmen und Ausgaben genaue und ordentliche Buchhaltung.

Der Sektionskassier hat mit dem Kassier des Verbandes über das vergangene Geschäftsjahr termingemäss abzurechnen. Es gelten § 19d-g der Verbandsstatuten sowie das Reglement über das zentrale Beitragsinkasso.

Der Hauptversammlung sowie der vorangehenden Vorstandssitzung legt er die Kassenrechnung vor.

Gelder, deren er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten der Sektion bedarf, hat er nach Rücksprache mit dem Vorstand zinstragend anzulegen.

Er führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten. Für die pflichtgemässe Erfüllung seiner Aufgabe haftet er persönlich.

Art. 12 Kompetenzen des Vorstandes

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte, unter Einhaltung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
- b) Vorbereitung der Hauptversammlung und Vollzug von deren Beschlüssen
- c) Vertretung der Sektion nach Aussen
- d) Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Organisation, Erhaltung und Förderung sowie Einführung neuer Märkte und Messen in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Personen und Behörden
- f) Umsetzung des Werbekonzeptes in Verbindung mit den örtlichen Marktbehörden
- g) Termingemässe Abrechnung mit dem Schweizerischen Marktverband

- h) Versicherung und Aufbewahrung von sämtlichem Sektionsinventar
- i) Sorge für genaue Handhabung der Statuten
- j) Verwaltung des Sektionsvermögens
- l) Organisation und Durchführung von Sektionsreisen und Vergnügungsanlässen sowie Lotto- und Tombola Veranstaltungen, sofern sie nicht einer Sonderkommission übertragen werden
- m) Erledigung aller übrigen Geschäfte, die nicht in die Pflichten der Hauptversammlung fallen
- n) Dringende Verbandsangelegenheiten
- o) Bestimmen der Marktverantwortlichen der Sektion.

Art. 13 Sitzungsgeld und Entschädigungen

Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen wird den Mitgliedern vom Vorstand ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Sitzungsgeld und Entschädigungen an den Vorstand werden jeweils von der Hauptversammlung beschlossen.

Art. 14 Finanzielle Kompetenz

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beschränkt sich, soweit die Auslagen nicht durch einen Voranschlag bestimmt sind auf CHF 10'000.00 für den Einzelfall. Auslagen für juristische Angelegenheiten der Sektion benötigen einen Sektionsbeschluss.

Art. 15 Rechnungsrevisoren

Es sind drei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor zu wählen, wovon einer nach vierjähriger Amtsdauer ersetzt werden muss.

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf eines Rechnungsjahres:

- Das gesamte Rechnungswesen inklusive Kommissionskasse und Marktkasse zu prüfen
- In die Vorstandssitzungs-Protokolle Einsicht nehmen
- Bücher und Buchführung zu kontrollieren
- Der Hauptversammlung über den Befund Bericht und gegebenenfalls Antrag über die Decharge Erteilung zu stellen.

Es steht ihnen das Recht zu, Bücher und Rechnungen zu jeder beliebigen Zeit des Jahres zu prüfen.

Die Rechnungsrevisoren können mit beratender Stimme an Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

Art. 16 Einnahmen der Sektion

Die Einnahmen der Sektion bestehen aus:

- a) Den Mitgliederbeiträgen
- b) Freiwilligen Zuwendungen
- c) Einnahmen aus Sektionsmärkten
- d) Einnahmen aus dem Werbekonzept
- e) Einnahmen aus Veranstaltungen
- f) Aus ausserordentlichen Beiträgen

Art. 17 Notstandkasse

In ausgewiesenen, nicht selbstverschuldeten Notfällen kann der Vorstand den Sektionsmitgliedern eine finanzielle Beihilfe aus der Notstandkasse gewähren.

Art. 18 Rechtsschutz

Jedes Mitglied hat das Recht, für Streitigkeiten, die infolge der Auswirkung des Markthändlerberufes entstanden sind, den Rechtsschutz des Schweizerischen Marktverbandes gemäss den Verbandsstatuten zu beanspruchen.

Art. 19 Verbandsorgan

Die Schweizerische Marktzeitung, das offizielle Organ des Schweizerischen Marktverbandes wird den Ehren-Frei und Aktivmitgliedern gratis zugestellt, ebenso der Marktkalender.

Art. 20 Revision

Eine Änderung dieser Statuten kann nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung vorgenommen werden.

Der Revisionsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen sowie der Genehmigung der Verbandsleitung.

Art. 21 Auflösung

Die Auflösung der Sektion ist nicht möglich, solange sie zahlungsfähig ist, der Vorstand statutengemäss bestellt werden kann und ihr mindestens 20 Mitglieder angehören.

Treffen diese Voraussetzungen nicht mehr zu, kann die Auflösung der Sektion nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 22 Vermögensverwaltung

Im Falle einer Auflösung der Sektion wird das vorhandene Sektionsvermögen dem SMV zur Verwaltung übergeben. Dies bis zur Gründung einer neuen Sektion gleichen Namens und mit dem gleichen Tätigkeitsgebiet. Der SMV ist verpflichtet, das Restvermögen zinstragend anzulegen.

Art. 23 Schlussbestimmungen

Diese neuen – gegenüber den von der Hauptversammlung vom 12. Januar 2012 und der Verbandsleitung am 21. Februar 2013 genehmigten Statuten – ergänzten Statuten wurden an der Hauptversammlung der Sektion Bern-Biel vom 12. Januar 2017 und von der Verbandsleitung genehmigt.

Langnau, 12. Januar 2017

Sig. O. Rindisbacher

.....
Präsident SMV Sektion Bern-Biel
Otto Rindisbacher

Sig. Y. Herzig

.....
Sekretariat SMV Sektion Bern-Biel
Yvonne Herzig

Sig. J. Diriwächter

.....
Jürg Diriwächter
Präsident Schweizerischer Marktverband (SMV)